

# Betriebs Berater



3 | 2016

Recht | Wirtschaft | Steuern

18.1.2016 | 71. Jg.  
Seiten 129–192

## DIE ERSTE SEITE

**Prof. Dr. Peter Oser**, WP/StB

AReG-RegE: Neue Herausforderungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse

## WIRTSCHAFTSRECHT

**Michael Baron**, RA, und **Christina Trebing**, RAin

Umgang mit Kartellrechtsrisiken in M&A-Transaktionen – aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen | 131

**Dr. Arndt Begemann**, RA/Notar, und **Melanie Nölle**, RAin/FAinHaGesR

Rechtswahlklauseln in Unternehmenskaufverträgen und ihre kostenrechtliche Relevanz nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz | 137

## STEUERRECHT

**Falko Keller**, StB, und **Nils Petersen**

Berücksichtigung der Grunderwerbsteuer bei M&A-Transaktionen (Teil 1) | 151

**Dr. Heiko Haupt**, StB

BFH zur Feststellungsverjährung bei Denkmalsabschreibung – Bauträgerfälle als Verjährungsfälle? | 160

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

**Prof. Dr. Christian Zwirner**, WP/StB, und **Malte Kähler**, M.A.

(Unternehmens-)Bewertung beim Delisting: Auswirkungen der Neuregelung des § 39 BörsG auf KMU | 171

## ARBEITSRECHT

**Patrick Doris**, und **Dr. Mark Zimmer**, RA/FAArbR

Ausbeutung in der Lieferkette | 181

**Dr. Kerstin Reiserer**, RAin

Der Versetzungsvorbehalt im Arbeitsvertrag – eine „Spielwiese“ für Arbeitgeber? | 184

Patrick Doris, Solicitor, und Dr. Mark Zimmer, RA/FAArbR\*

# Ausbeutung in der Lieferkette

– Der Modern Slavery Act und seine Anwendung auf deutsche Unternehmen –

**Kritische Arbeitsbedingungen in fernöstlichen Chip-Fabriken, Kinder, die in Bangladesch knietief in der Chrombrühe Leder gerben – Unternehmen sind zusehends einer öffentlichen Kontrolle ihrer Zulieferkette ausgesetzt. Westliche Käufer treffen ihre Entscheidungen verstärkt unter Gesichtspunkten der sog. Corporate Social Responsibility. Als ein hiernach zu berücksichtigender Umstand sind auch die verschiedenen Formen krimineller Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft anzusehen, insbesondere Menschenhandel, Zwangs- und Kinderarbeit. Durch diese Formen der Ausbeutung werden schätzungsweise 35 Mrd. USD jährlich erwirtschaftet. Der britische Gesetzgeber hat nun ein Gesetz erlassen, das die Kontrollen über die Lieferkette erhöhen soll, um damit Zwangsarbeit sowie andere Formen der Ausbeutung einzudämmen, den Modern Slavery Act 2015. Die durch das Gesetz normierte Transparenzpflicht gilt auch für bestimmte deutsche Unternehmen, wie im Folgenden dargestellt wird.**

## I. Der Modern Slavery Act 2015

Der folgende Abschnitt erläutert den UK Modern Slavery Act 2015<sup>1</sup> (das „Gesetz“). Er konzentriert sich vorwiegend auf die den Unternehmen auferlegten Transparenzpflichten hinsichtlich derjenigen Schritte, die sie zum Umgang mit moderner Sklaverei in ihren Lieferketten ergreifen müssen. Die betreffenden Vorschriften des Gesetzes traten am 29.10.2015 in Kraft. Zusammengefasst müssen Unternehmen auf ihrer Website eine von der Geschäftsleitung genehmigte Erklärung darüber veröffentlichen, welche Maßnahmen sie zur Identifizierung und Verhinderung moderner Sklaverei in ihren Lieferketten ergriffen haben oder ergreifen.

### 1. Geltung des Gesetzes

Für Unternehmen außerhalb des Vereinigten Königreichs liegt der auffälligste Aspekt der Gesetzgebung in ihrem Anwendungsbereich. Das Gesetz ist nicht auf Unternehmen mit Sitz in UK beschränkt.<sup>2</sup> Die hier relevanten Transparenz-Verpflichtungen des Gesetzes gelten vielmehr für jedes Unternehmen, das

- Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt;<sup>3</sup>
- einen Jahresumsatz von über 36 Mio. Britische Pfund erwirtschaftet;<sup>4</sup>
- eine Personengesellschaft, Körperschaft oder ähnliche ist, selbst wenn sie außerhalb des Vereinigten Königreichs gebildet wurde;<sup>5</sup>
- ein Geschäft in einem beliebigen Teil des Vereinigten Königreichs führt.<sup>6</sup>

Da das Gesetz eine Erklärung über die Maßnahmen in allen Geschäftsbereichen des Unternehmens verlangt,<sup>7</sup> muss die Erklärung auch die Tochtergesellschaften umfassen, selbst wenn diese nicht selbst von den Transparenz-Maßnahmen betroffen sind.<sup>8</sup>

Die Grenze von 36 Mio. Britischen Pfund wurde in Anlehnung an die Definition des „Großunternehmens“ im UK Companies Act von 2006 gewählt.<sup>9</sup> Diese relativ geringe Grenze hat zur Folge, dass sehr viele internationale Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen ins Vereinigte Königreich von dem Gesetz erfasst werden. Deshalb müssen schon mittelgroße Liefergesellschaften oder Dienstleister, die im Vereinigten

Königreich Geschäfte betreiben, mit der von § 54 auferlegten Pflicht vertraut sein und prüfen, wie sie diese Pflicht am besten erfüllen.

### 2. Verbote und Verpflichtungen

Der primäre Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der Einführung des Straftatbestands der „Sklaverei, Leibeigenschaft und Zwangs- oder Pflichtarbeit“ sowie „Menschenhandel“. Neben diesen Straftatbeständen dienen die Transparenz-Vorschriften als ergänzende Maßnahmen.

Nach den Transparenz-Vorschriften in § 54 des Gesetzes müssen Organisationen einmal pro Geschäftsjahr eine Erklärung betreffend Sklaverei und Menschenhandel veröffentlichen („Erklärung“).<sup>10</sup> Die Erklärung muss diejenigen Schritte darlegen, die das Unternehmen im Laufe des Geschäftsjahres ergriffen hat, um sicherzustellen, dass in seiner Lieferkette keine der o. g. Straftaten verübt werden.<sup>11</sup> Als Alternative kann das Unternehmen auch eine Erklärung abgeben, die besagt, dass es keinerlei derartige Schritte unternommen hat, um solche Straftaten in seiner Lieferkette zu verhindern.<sup>12</sup> Die Erklärung muss von der Geschäftsleitung genehmigt und von einem Organmitglied unterschrieben werden. Bei Personengesellschaften muss die Erklärung von den Gesellschaftern oder Mitgliedern genehmigt werden.<sup>13</sup>

Die Erklärung muss auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden.<sup>14</sup> Falls die Organisation keine Website besitzt, ist sie verpflichtet, eine Kopie der Erklärung auf Anfrage zur Verfügung zu stellen, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anfrage.<sup>15</sup>

### 3. Übergangsregelungen

Das Gesetz enthält Übergangsregelungen, um Unternehmen ausreichend Zeit zu bieten, sich ihrer Pflichten bewusst zu werden und einen Bericht zu erstellen. Danach ist die Erklärung erstmals für dasjenige Geschäftsjahr zu veröffentlichen, das am 31.3.2016 oder später endet.<sup>16</sup> Die britische Regierung hält Unternehmen dazu an, ihre Erklärungen innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen.<sup>17</sup>

\* Die Autoren danken *Jonathan Cockfield*, Trainee Solicitor im Londoner Büro von Gibson Dunn, für seine wertvolle Unterstützung.

1 Der Text des Gesetzes findet sich unter: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/contents/enacted> (Abruf: 26.11.2015).

2 Zur Anwendung auf deutsche Unternehmen s. u. II.

3 § 54(2)(a), Modern Slavery Act 2015 („MSA“).

4 § 54(2)(b), MSA; das entspricht (bei Drucklegung) ca. 51 Mio. Euro.

5 § 54(6) und 54(12), MSA.

6 § 54(12), MSA.

7 § 54(4)(a)(i) und (ii), MSA.

8 § 3.11, Richtlinien des britischen Innenministeriums.

9 Verordnung 2, Modern Slavery (Transparency in Supply Chains) Regulations (Verordnungen zur Modernen Sklaverei (Transparenz in Lieferketten) 2015).

10 § 54(1), MSA.

11 § 54(4) (a), MSA.

12 § 54(4) (b), MSA.

13 § 54(6), MSA.

14 § 54(7) (a), MSA.

15 § 54(8), MSA.

16 Verordnung 3, Modern Slavery Act 2015 (Gesetz zur Modernen Sklaverei) (Beginn Nr. 3 und Übergangsverordnungen 2015).

17 § 6, gesetzliche Richtlinien des britischen Innenministeriums.

#### 4. Relevante Risiken

Die Verletzung der Transparenz-Verpflichtung ist nicht strafbewehrt. Die einzig mögliche Sanktion ist eine vom britischen Innenministerium zu erwirkende gerichtliche Verfügung gegen das Unternehmen, eine solche Erklärung zu veröffentlichen.<sup>18</sup> Die eigentlichen Risiken für die Unternehmen sind jene, die sich aus dem Inhalt der Erklärungen, ihrem Fehlen oder einer Negativklärung ergeben. Diese Risiken sind vor Folgende:

##### a) Reputationsrisiko

Das wesentliche Risiko für Unternehmen besteht in einer Rufschädigung. § 54 möchte jene Unternehmen, bei denen nicht ersichtlich ist, dass sie das Problem der modernen Sklaverei in ausreichender Weise ernst nehmen, verstärkter öffentlicher Beobachtung und Kritik aussetzen. Da das Gesetz eine Erklärung an einer „auffälligen Stelle“<sup>19</sup> auf der Website des Unternehmens vorschreibt, werden Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung moderner Sklaverei berichten, öffentlich auffallen.

Dies gilt insbesondere für Branchen, die diesbezüglich bereits von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) beobachtet und bewertet werden. Das Unterlassen ernsthafter Anstrengungen, wie sie in diesem Bereich vom Gesetz gefordert werden, birgt das Risiko unerwünschter Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und von Aktivisten. Allerdings kann die Einbeziehung zu vieler Informationen in einer Erklärung ebenso die Aufmerksamkeit von NGOs auf sich ziehen und dazu führen, dass ein Unternehmen sich gezwungen sieht, jeden Punkt eines komplexen Dokuments öffentlich zu verteidigen. Deshalb ist eine sorgfältige Abwägung zwischen zu viel und zu wenig Information geboten.

##### b) Prozessrisiko

International tätige Unternehmen sind ständig der Gefahr von Rechtstreitigkeiten in den unterschiedlichsten Rechtsordnungen. Die Veröffentlichung einer Erklärung sollte stets unter Berücksichtigung dieser Gefahr erfolgen. Es besteht das Risiko, dass Informationen über interne Abläufe oder Prozesse, die in einer Erklärung veröffentlicht werden, in diversen Verfahren gegen das Unternehmen verwendet werden, sei es im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder arbeitsrechtlichen Ansprüchen oder mit Strafanzeigen.

In Kalifornien<sup>20</sup> gibt es eine wachsende Tendenz von NGOs und Aktivistengruppen, Unternehmen im Namen angeblicher Opfer moderner Sklaverei zu verklagen. Bei vielen dieser Klagen wurde etwa wie folgt argumentiert: Unternehmen, die Schritte gegen bestimmte gesellschaftliche Probleme (wie etwa moderne Sklaverei) ergreifen, sind sich offensichtlich dieser Probleme bewusst; daraus folge deren Haftung für die jeweiligen Verletzungen. Diese Entwicklung führt zu dem kuriosen Ergebnis, dass eine gesetzliche Regelung, die bewusst ohne Sanktionen moderne Sklaverei bekämpfen möchte, zur Haftbarkeit für deren Konsequenzen in einer anderen Rechtsordnung führen könnte. Derartige Argumente hätten nach unserer Einschätzung in einem englischen Gericht nur magere Erfolgsaussichten.<sup>21</sup>

##### c) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Es ist auch denkbar, dass Unternehmen nur zögerlich gewisse Aspekte ihrer internen Verfahrensweisen und Prozesse herausgeben werden, da es sich hierbei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Das Gesetz enthält keine Vorschriften dazu, welche Einzelheiten eine Erklärung unbedingt enthalten muss. Daher ist es wichtig, dass Unternehmen sich nicht unnötigerweise gezwungen sehen, in ihren Er-

klärungen vertrauliche Informationen zu offenbaren. Im Zweifel ist also Zurückhaltung geboten.

#### 5. Ministerielle Richtlinien zur Erklärungspflicht

Der Inhalt der Erklärung gemäß § 54 wird im Gesetz lediglich empfohlen. Ergänzt wird die Empfehlung durch Richtlinien des britischen Innenministeriums.

##### a) Struktur der Organisation, Unternehmens- und Lieferkette

Die Erklärung des Unternehmens sollte die Branche, in der das Unternehmen tätig ist, sowie etwaige Saisonarbeit berücksichtigen. Saisonarbeit ist laut Gesetzgeber in erhöhtem Maße anfällig für Menschenhandel. Es sollten diejenigen Länder identifiziert werden, aus denen das Unternehmen Waren oder Dienstleistungen bezieht. Ferner sollten Informationen über Beziehungen zu Händlern und anderen relevanten Akteuren enthalten sein.

##### b) Strategien im Zusammenhang mit Sklaverei und Menschenhandel

Die Erklärung sollte die im Unternehmen bestehenden Strategien zur Vermeidung moderner Sklaverei und Menschenhandel benennen, etwa in einem Verhaltenskodex für Lieferanten. Es sollten Details dargelegt werden wie über etwaige Mitarbeiter-Schulungen deren Sensibilisierung für moderne Sklaverei sowie Informationen zu Einkauf und Personalbeschaffung geschärft werden können.

##### c) Due-Diligence-Verfahren

Details zu den im Unternehmen praktizierten Risikomanagement-Prozessen sowie Überwachungs- und Auswertungsmaßnahmen können ebenfalls mit einbezogen werden. Obwohl die Due Diligence nicht im Gesetz vorgeschrieben ist, wird sie von den Richtlinien als bewährte Verfahrensweise empfohlen.

##### d) Risikoanalyse

Die einzelnen Risiken, die in den Richtlinien erwähnt werden, sind nach Land, Branche, Geschäftsspezifika, und etwaigen Partnerschafts- oder Kooperationsmodellen zu analysieren. Zudem sollte dargelegt werden, wie identifizierte Risiken behoben werden können.

##### e) Mittelbare Ursachen

Die Richtlinien weisen darauf hin, dass der Druck auf Unternehmen, wie beispielsweise die Forderung nach schnelleren Umschlagzeiten, unbeabsichtigt Druck auf Lieferanten ausüben kann, die dann zur Erfüllung dieser erhöhten Anforderungen auf Formen moderner Sklaverei zurückgreifen. Hier bietet sich für das Unternehmen an, ein Bewusstsein über das Zusammenspiel von Geschäftsanforderungen und dem Risiko moderner Sklaverei zu schaffen.

#### 6. Erfahrungen in Kalifornien

Die Transparenz-Vorschriften des Gesetzes sind an das kalifornische Gesetz zur Transparenz in Lieferketten von 2010 angelehnt. Demzu-

<sup>18</sup> § 54(11), MSA.

<sup>19</sup> § 57(7), MSA.

<sup>20</sup> Die Transparenz-Vorschriften in § 54 des Gesetzes haben ein kalifornisches Gesetz zum Vorbild, den Transparency in Supply Chains Act 2010. Daher ist es möglich, bei Betrachtung des UK Modern Slavery Act auf Erfahrungen mit dem kalifornischen Gesetz zurückzugreifen; s. näher unten 6.

<sup>21</sup> Zu Haftungsrisiken deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland vgl. *Saage-Maß/Leifker*, BB 2015, 2499.

folge lassen sich anhand des Beispiels von Kalifornien nützliche Erfahrungen herleiten, von denen Unternehmen, die dem Gesetz des Vereinigten Königreichs unterliegen, profitieren können. Firmen, die der kalifornischen Gesetzgebung unterliegen, haben erfolgreich Risiken gemindert, indem sie Umfragen unter ihren Lieferanten durchgeführt und Maßnahmen bezüglich der Anti-Sklaverei-Verfahren und -prozesse ihrer Lieferanten unternommen haben.

Unternehmen können durch bessere Kenntnis ihrer Lieferanten demonstrieren, dass sie alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass Formen moderner Sklaverei in ihrer Lieferkette nicht (oder zumindest nicht wissentlich) begangen werden. Ein möglicher Ansatz ist die Erstellung einer Liste anerkannter Lieferanten, deren Vorgehensweise der unternehmerischen Berichterstattung entspricht (und die regelmäßig überprüft werden).

## 7. Pragmatischer Ansatz

Unternehmen werden in aller Regel einen risikobasierten Ansatz verfolgen, indem sie sich stärker auf die Maßnahmen in den *risikanteren* Bereichen der Lieferketten konzentrieren, während sie weniger Energie auf die Schritte hinsichtlich der *risikoärmeren* Bereiche des Unternehmens aufbringen. Beispielsweise betrifft dieser Ansatz die schwerpunktmäßige Kontrolle von Lieferanten in Branchen, die Saisonarbeiter einsetzen oder die sich in Hochrisiko-Ländern befinden. Dieser Ansatz dürfte sich insbesondere für Unternehmen anbieten, die besonders komplizierte Lieferketten haben.

Börsennotierte Unternehmen im Vereinigten Königreich sind gemäß § 414C (7) des UK Companies Act von 2006 schon jetzt verpflichtet, Informationen über Probleme betreffend die Arbeitsbedingungen in ihrem Strategiebericht zu veröffentlichen. Diese Berichte und ihre Äquivalente aus anderen Ländern könnten sich ebenfalls als hilfreiche Quellen für Informationen und Analysen bei der Verfassung einer Erklärung erweisen, und nebenbei Doppelarbeit unnötig machen.<sup>22</sup>

## 8. Bewertung

Die durch § 54 des Gesetzes auferlegte Verpflichtung kann zu unwillkommenen wirtschaftlichen Konsequenzen und rufschädigenden Auswirkungen führen. Hinsichtlich der Aktivitäten der NGO-Gemeinschaft sowie anderer Beobachter sollte die vom Gesetz vorgesehene „*Wir haben nichts unternommen*“-Option tunlichst vermieden werden. Eine völlige Offenbarung ist allerdings im Hinblick auf die Risiken potenzieller Gerichtsverfahren und kommerzieller Sensibilität auch nicht der beste Ansatz. Im Ergebnis ist eine angemessene Erklärung zu empfehlen, die einen Mittelweg zwischen diesen sich gegenüberliegenden Bedenken darstellt.

## II. Die Anwendung auf deutsche Unternehmen

Beim Modern Slavery Act handelt es sich zwar um ein britisches Gesetz. Die Transparenzpflichten nach § 54 des Gesetzes sind jedoch unabhängig von ihrem Sitz auch auf alle (Kapital- und Personen-)Gesellschaften mit über 51 Mio. Euro<sup>23</sup> Jahresumsatz anwendbar, die irgendeine Art von Geschäft in dem Vereinigten Königreich betreiben („...*carries on a business, or part of a business, in any part of the United Kingdom*“). Zur Auslegung dieser recht weiten Formulierung bietet sich ein Rückgriff auf den UK Bribery Act von 2010 an, in dem der gleiche Wortlaut verwendet wird.<sup>24</sup> Ausreichend für einen derartigen Geschäftskonnex dürften sein:

- Tochtergesellschaften
- Zweigniederlassungen

- Repräsentanzen
- Produktions- oder Vertriebsstätten
- Externe Vertriebsmittler, wie Handelsvertreter, Vertragshändler oder sonstige Zwischenhändler.<sup>25</sup>

Berücksichtigt man, dass England und UK als Ganzes<sup>26</sup> zu den größten Handels- und Wirtschaftspartnern deutscher Unternehmen gehören, werden die Transparenzpflichtungen nach § 54 Modern Slavery Act sehr viele deutsche Unternehmen treffen.<sup>27</sup> Im Jahr 2012 betrugen deutsche Direktinvestitionen in Großbritannien 121 Mrd. Euro; das Vereinigte Königreich war damit der zweitgrößte Investitionsstandort deutscher Unternehmen, nach den Vereinigten Staaten mit 266 Mrd. Euro.<sup>28</sup>

## III. Zusammenfassung

Der UK Modern Slavery Act 2015, der im Oktober 2015 in Kraft trat, gilt auch für viele deutsche Unternehmen, nämlich solche, die Geschäft in Großbritannien betreiben und mehr als ca. 51 Mio. Euro Jahresumsatz haben. Das Gesetz verpflichtet diese Unternehmen zur jährlichen Veröffentlichung einer Stellungnahme zu Sklaverei und Menschenhandel. In dieser Stellungnahme sind die Schritte aufzuführen, die das Unternehmen im betreffenden Geschäftsjahr ergriffen hat, um sicherzustellen, dass keine Sklaverei oder Menschenhandel in irgendeiner ihrer Lieferketten oder in irgendeinem anderen Teil ihres Geschäfts vorkommt. Alternativ kann das Unternehmen erklären, dass keine solchen Schritte ergriffen wurden. Direkte Sanktionen für die Nichtbeachtung sind nicht vorgesehen. Die britische Regierung kann jedoch einstweilige Verfügungen erwirken, damit Unternehmen ihrer Berichtspflicht nachkommen. Abgesehen hiervon soll der Zweck des Gesetzes nicht vornehmlich durch staatliche Sanktionen erreicht werden, sondern durch Rufschaden in der Öffentlichkeit, etwa durch öffentliche Kritik und abwandernde Kunden.

**Patrick Doris** ist Partner im Londoner Büro von Gibson Dunn & Crutcher LLP und gehört dort dem Bereich Dispute Resolution an. Er ist spezialisiert auf Verfahren zu Wirtschaftskriminalität und Compliance, insbesondere unternehmensinterne Ermittlungen bezüglich der Risiken aus Kartellen, Korruption, Geldwäsche, Datenschutz und Verstößen gegen Arbeitsnormen.



**Dr. Mark Zimmer** ist Partner im Münchner Büro von Gibson Dunn. Der Fachanwalt für Arbeitsrecht berät seit 20 Jahren Unternehmen in Personalangelegenheiten. Einen weiteren Schwerpunkt bilden interne Untersuchungen wegen Betrugs, Untreue und Korruption. Über zahlreiche Publikationen und Vorträge hinaus ist Herr Zimmer durch zwei Lehraufträge hervorgetreten.



<sup>22</sup> Ähnliches gilt zu den künftigen Berichten zur sog. CSR-Richtlinie (s. u. Fn. 26).

<sup>23</sup> Die im Gesetz normierte Schwelle beträgt 36 Mio. Britische Pfund.

<sup>24</sup> Vgl. hierzu *Walther/Zimmer*, RIW 2011, 199, 202.

<sup>25</sup> *Dies.*, a. a. O., m. w. N.

<sup>26</sup> Das Vereinigte Königreich umfasst folgende vier Länder: England, Wales, Schottland und Nordirland.

<sup>27</sup> In eine ähnliche Richtung wie der MSA, aber noch deutlich darüber hinaus, geht die durch Richtlinie 2014/95/EU normierte Berichtspflicht für Unternehmen zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen (sog. „CSR-Richtlinie“); vgl. dazu nur *Kaltenborn/Norpoth*, RIW 2014, 402; *Eufering*, EuZW 2015, 424.

<sup>28</sup> Deutsche Bundesbank, Bestandserhebung über Direktinvestitionen, April 2014, abrufbar unter: [https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Statistische\\_Sonderveroeffentlichungen/Statso\\_10/2014.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Statistische_Sonderveroeffentlichungen/Statso_10/2014.pdf?__blob=publicationFile) (Abruf: 26.11.2015).